

Stellungnahme der AG 78 Kindertagesbetreuung Cottbus zur „Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus 2017 – 2022“ (Arbeitsstand vom 14.12.2016)

Die Mitglieder der AG 78 Kindertagesbetreuung haben die „**Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus 2017 – 2022**“ mit Arbeitsstand vom 14.12.2016 zur Kenntnis genommen, danken für die Vorlage und nehmen zu einigen ausgewählten Punkten Stellung.

I Entwicklungskonzeption

Die ausführliche und sehr differenzierte **Bestandserfassung** (Bevölkerungs- und Einrichtungsdaten) bietet eine gute statistische Grundlage für die Feststellung quantitativer Bedarfe.

Die Träger der Kindertagesstätten haben an diesem Prozess der Erhebung statistischer Daten und der Bereitstellung der notwendigen Informationen zu trägerspezifischen Planungen frühzeitig und umfassend mitgewirkt.

In der **Bedarfsplanung** werden nun, wie von den Trägern bereits in zurückliegenden Planungszeiträumen als notwendig angezeigt, sachgerechte Bedarfsquoten ausgewiesen. Damit wird dem weiteren Anwachsen des Fehlbedarfes an Plätzen entgegengewirkt. Dies begrüßen die Träger der Kindertagesstätten ausdrücklich.

Die ausgewiesenen Bedarfe und **geplanten Maßnahmen** werden durch die AG 78 Kindertagesbetreuung als sachgerecht und erforderlich angesehen.

II Kriterien zur (vorläufigen) Aufnahme in den Bedarfsplan

Die Veränderung der Kriterien zur Aufnahme in die Kita- Bedarfsplanung mit dem Ziel neue notwendige Platzkapazitäten zu schaffen, wird durch die AG 78 Kindertagesbetreuung ausdrücklich begrüßt. Anders als in der Vergangenheit wird damit Trägern die Möglichkeit der Refinanzierung der Platzkosten, insbesondere der Kosten von Grundstück und Gebäude von neu geschaffenen Plätzen von Anfang an eröffnet.

Der Verzicht auf die finanzielle Benachteiligung von Trägern in den ersten beiden Jahren nach der Schaffung neuer oder zusätzlicher Plätze, kann positive Anreize zur Deckung der ausgewiesenen Fehlbedarfe in der Stadt Cottbus schaffen.

Während ein Teil der Mitglieder das Verfahren zur vorläufigen Aufnahme in den Bedarfsplan nachvollziehen kann, sieht ein anderer Teil der Mitglieder der AG 78 das Verfahren zur vorläufigen Aufnahme in den Bedarfsplan hinsichtlich der Festschreibungen auf einzelne Ortsteile und bestimmte Träger kritisch.

Der JHA wird aufgefordert darauf zu achten, dass für alle Einrichtungen, somit auch für neu entstehende Einrichtungen, nach gleichen Grundsätzen und Maßstäben die Refinanzierung der Investitionsaufwendungen bzw. der Kosten von Grundstück und Gebäude gewährleistet wird.

Angeregt wurde zukünftig auch Ausschreibungsverfahren der Kommune in Betracht zu ziehen, um die Schaffung notwendiger Plätze in einem transparenten Verfahren unter gleichen Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen.

Gestaltungsspielraum zur Entwicklung bedarfsgerechter Angebote und neuer Perspektiven für Einrichtungen in weniger attraktiven Stadtgebieten, wird insbesondere

darin gesehen, im Dialog mit existierenden Einrichtungen und Trägern die Angebote quantitativ, qualitativ und konzeptionell weiterzuentwickeln.

Diese könnten ebenso wie neue Initiativen, Träger oder Einrichtungen mit speziellen pädagogischen Konzepten, z.B. für eine Wald-Kita, auch wenn sie aus konzeptionellen Gründen nicht in den angegebenen Ortsteilen liegen bzw. nicht bereits Träger einer Kindertagesstätte sind, einen Teil zur Bedarfsdeckung beitragen. (Anmerkung: Dieser Absatz wird nicht von allen Mitgliedern der AG 78 geteilt.)

Der Jugendhilfeausschuss sollte sich einen Entscheidungsspielraum bei der Fortschreibung des Bedarfsplanes gemäß § 12 Abs.3 KitaG und der damit verbundenen vorläufigen Aufnahme in den Bedarfsplan vorbehalten.

III Qualitative Anforderungen an die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung

Die Kindertageseinrichtungen stehen vor zahlreichen Herausforderungen und Veränderungen: Umsetzung von Inklusion, Sozialraum- und Lebensweltorientierung, Aufnahme von Kindern unter drei Jahren, Integration von Kindern mit Fluchterfahrungen, Ausweitung der Betreuungszeiten etc. Eine qualitative Antwort für die Bewältigung dieser Herausforderungen bleibt diese Entwicklungskonzeption schuldig.

Insbesondere sind folgende Aussagen unzureichend dargestellt:

- Qualitätsentwicklung und -sicherung der Angebote der Kindertagesbetreuung gemäß § 22a SGB VIII
- Versorgung von Kindern mit Flucht- und/oder Migrationshintergrund

Ein Teil der Mitglieder der AG 78 vermisst darüber hinaus weitergehende Aussagen

- zur Integration von Kindern mit zusätzlichem Förderbedarf gemäß § 22a Abs.4 i.V.m. § 12, Abs.2 KitaG sowie
- zu einer tragfähigen Finanzierungsregelung in der Stadt Cottbus.

Die AG 78 Kindertagesbetreuung empfiehlt dringend in den nächsten 1-2 Jahren die Erarbeitung ergänzender Konzeptbestandteile für die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in der Stadt Cottbus und bietet dazu ihre Mitwirkung an.

IV Beteiligungsverfahren

Die Einschätzung der Qualität des Planungsprozesses hinsichtlich der Mitwirkung und Beteiligung der Träger von Kindertagesstätten an der Fortschreibung der **„Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus 2017 – 2022“** stellt sich in der AG 78 Kindertagesbetreuung uneinheitlich dar.

Aus Sicht eines Teils der freien Träger war die Mitwirkung und Beteiligung der Träger von Kindertagesstätten nicht in allen Phasen des Planungsprozesses hinreichend gewährleistet.

Über die Information und Datenabfrage hinaus sind geeignete Beteiligungsmöglichkeiten und geeignete Verfahren des Zusammenwirkens öffentlicher und freier Träger im Planungsprozess zu etablieren. Diese müssen den Anforderungen der §§ 79, 79a und 80 des SGB VIII Rechnung tragen.

Insbesondere die Mitglieder der AG 78 Kindertagesbetreuung, die den bisherigen Mitwirkungs- und Beteiligungsprozess als unzureichend einschätzen, bitten den Jugendhilfeausschuss in künftigen Planungsprozessen sicherzustellen, dass nicht nur diese, aber insbesondere die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig beteiligt werden. Dies sollte in einer entsprechenden Ablaufplanung zeitlich berücksichtigt und durch geeignete Verfahren realisiert wird.

Das Jugendamt schätzt den Planungsprozess zur Erstellung der Entwicklungskonzeption folgendermaßen ein:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat nach den gesetzlichen Vorgaben SGB VIII und KitaG des Landes Brandenburg seine Planungsverantwortung in Zusammenarbeit und Beteiligung der freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Cottbus wahrgenommen. In mehreren Unterausschüssen Kindertagesbetreuung und Jugendhilfeplanung und in der AG 78 Kindertagesbetreuung wurden die drei Teile der „Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus 2017 – 2022“ und auch das Gesamtdokument mit den Anlagen vorgestellt und zur Diskussion eingebracht. Den Trägern von Kindertageseinrichtungen wurde die Entwicklungskonzeption am 20.12.2016 zugesandt. Gleichzeitig erfolgte die Einladung seitens des Jugendamtes zu einer Vorstellungs- und Diskussionsrunde am 19.01.2017, welche von einer Trägervertreterin wahrgenommen wurde. Ein anderer freier Träger hat zu diesem Entwurf eine Stellungnahme dem Jugendamt zugeleitet.

Cottbus, 31.01.2017

In der AG 78 Kindertagesbetreuung Cottbus arbeiten 29 Träger von Kindertagesstätten (davon 28 freie Träger) und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 78 SGB VIII zusammen.

Die AG 78 Kindertagesbetreuung hat sich in ihrer Sitzung am 23.01.2017 auf die Punkte verständigt, die Gegenstand der Stellungnahme sein sollen und die unterschiedlichen Positionen der Mitglieder heraus gearbeitet. Der Entwurf der Stellungnahme der AG 78 Kindertagesbetreuung vom 27.01.2017 wurde von 6 Trägern ohne Änderungshinweise bestätigt. 8 Träger haben Änderungshinweise gegeben. Diese wurden jeweils unter Berücksichtigung der Hinweise anderer Träger eingearbeitet. 16 Träger haben auf eine Rückmeldung verzichtet.

In der Stellungnahme wird, wie in der AG 78 vereinbart, ein differenziertes Meinungsbild der Mitglieder der AG 78 zu einzelnen Punkten sichtbar.

Das Recht eine individuelle Trägerstellungnahme abzugeben wird durch die Stellungnahme der AG 78 Kindertagesbetreuung nicht eingeschränkt.